

## **Arbeitskreis Wohnungsnot / Dezember 2006**

### **Zusammenfassung der zum Schreiben vom 06. Juli 2006 eingegangenen Antworten (§ 22 Abs. 5, 6 SGB II)**

Am 06. Juli 2006 verschickte der AK Wohnungsnot ein Schreiben zur Zusammenarbeit der Sozial- sowie JobCenter hinsichtlich der Mietschuldenregelung in § 22 Abs. 5, 6 SGB II (Download: [www.ak-wohnungsnot.de](http://www.ak-wohnungsnot.de)). AdressatInnen des Schreibens vom AK Wohnungsnot waren neben der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz sowohl die GeschäftsführerInnen der JobCenter als auch die SozialstadträtInnen aller zwölf Bezirke Berlins. Von somit insgesamt 25 angeschriebenen antworteten 12 Behörden (Senatsverwaltung, vier JobCenter, sieben Bezirksämter). Dabei gab es lediglich aus einem Bezirk sowohl vom JobCenter als auch vom Bezirksamt eine Antwort – wobei die Antwort des Letzteren lediglich eine Eingangsbestätigung darstellte. In zwei Bezirken reagierte weder die eine noch die andere Behörde (Mitte, Lichtenberg-Hohenschönhausen). Berücksichtigt wurden Eingänge bis zum 14.11.2006.

Neun Antwortschreiben (JC Reinickendorf, JC Tempelhof-Schöneberg, JC Steglitz-Zehlendorf, JC Pankow, BA Charlottenburg-Wilmersdorf, BA Friedrichshain-Kreuzberg, BA Marzahn-Hellersdorf, BA Treptow-Köpenick, BA Spandau) beinhalten im Wesentlichen die Aussage, dass die Zusammenarbeit zwischen JobCenter und Sozialamt insgesamt als gut zu bewerten sei. Aus dem zehnten Bezirk, der geantwortet hat, gab es die Rückmeldung, dass es innerhalb des JobCenters ausreichend qualifizierte MitarbeiterInnen gäbe, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen (BA Neukölln). Probleme in der (Zusammen-)Arbeit und möglicherweise daraus resultierende Veränderungsbedarfe werden also bei den antwortenden Behörden nicht gesehen.

Den Antworten von fünf Behörden (JC Tempelhof-Schöneberg, BA Treptow-Köpenick, BA Charlottenburg-Wilmersdorf, BA Friedrichshain-Kreuzberg, BA Marzahn-Hellersdorf) ist zu entnehmen, dass die Kompetenz der MitarbeiterInnen der Sozialen Wohnhilfen der Sozialämter für wichtig erachtet und in Anspruch genommen wird. Es wird jeweils auf bestehende schriftlich fixierte Kooperationsvereinbarungen und deren konsequente Anwendung hingewiesen. Aus einem weiteren JobCenter (JC Reinickendorf) wird berichtet, dass auch dort eine Kooperationsvereinbarung kurz vor der Unterzeichnung stehe, eine effektive Zusammenarbeit aber bereits jetzt Praxis sei.

Zwei JobCenter (JC Pankow, JC Steglitz-Zehlendorf) sowie ein Bezirksamt (BA Neukölln) sehen weder die Notwendigkeit einer Kooperationsvereinbarung noch die einer Zusammenarbeit mit den Sozialen Wohnhilfen in allen Fällen. Es wird auf die Kompetenz der MitarbeiterInnen im JobCenter hingewiesen, sowohl in der Bearbeitung von Anträgen auf Miet-/Energieschuldenübernahmen nach §22 (5) SGB II als auch in der Einschätzung von möglichen sozialpädagogischen Hilfebedarfen. Die beiden Jobcenter geben an, in den Einzelfällen, in denen sozialpädagogische Stellungnahmen bzw. flankierende Hilfen notwendig wären, an die kommunalen Sozialdienste zu verweisen. Die Forderung nach einer regelmäßigen Einbeziehung der Bezirksämter sei nicht nachvollziehbar, da es dem Willen des Gesetzgebers entspräche, die entsprechende Entscheidungsbefugnis im SGB II und damit bei den JobCentern zu verankern. Zwei Bezirksämter (BA Neukölln, BA Spandau) verweisen auf fehlende personelle Ressourcen in den eigenen Reihen, um eine Kooperation mit dem jeweiligen JobCenter bewältigen zu können.

In drei Antwortschreiben (BA Charlottenburg-Wilmersdorf, BA Marzahn-Hellersdorf, BA Friedrichshain-Kreuzberg) wird die Forderung nach einem einheitlichen Verfahren bei der Arbeit mit Wohnungsnotfällen in Berlin ausdrücklich begrüßt. In einem weiteren Schreiben (BA Spandau) wird darauf hingewiesen, dass eine vereinheitlichende Regelung die Zustimmung aller Bezirke und Jobcenter erfordert und daher nur von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz in Abstimmung mit der Regionaldirektion Berlin getroffen werden kann.

Die Senatsverwaltung ihrerseits verweist in ihrem Antwortschreiben darauf, die Bezirke zwar unterstützen, aber nicht auf ein identisches Verfahren verpflichtet zu können. Durch die Regelungen in der Berliner Rahmenvereinbarung zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 b SGB II, die eine örtliche Kooperation zwischen Jobcenter und Bezirksamt im Bereich der psychosozialen Betreuung gemäß § 16 SGB II ermöglichen, durch die Unterstützung der Bezirke beim Abschluss von Kooperationsvereinbarungen sowie durch die Festlegung des Rechtsrahmens zum § 22 SGB II (AV-Wohnen) sieht die Senatsverwaltung ihre diesbezüglichen Handlungsmöglichkeiten weitgehend ausgeschöpft. Dadurch wurde nach ihrer Meinung ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, dass zumindest in den meisten Bezirken ähnliche Verfahrensweisen bestehen.

Wir hoffen, mit der Befragung und der Veröffentlichung der Ergebnisse einen Beitrag zur Bereitstellung bedarfsgerechter Hilfen für Menschen in Wohnungsnotsituationen leisten zu können.